



Stellungnahme

**des Industrieverbandes Schneid- und Haushaltwaren (IVSH) zum
Referentenentwurf zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes und
weiterer produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften**

August 2025

Stellungnahme des Industrieverbandes Schneid- und Haushaltwaren (IVSH) zum Referentenentwurf zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes und weiterer produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften

Der IVSH begrüßt die im Referentenentwurf erkennbare Absicht die vorgesehenen Änderungen möglichst ohne gold-plating umzusetzen, insbesondere die enge Orientierung an der EU-Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR) und den Verzicht auf nationale Verschärfungen. Dies stärkt die Rechtssicherheit für die deutsche Konsumgüterindustrie.

Positiv hervorzuheben ist zudem die Ergänzung (§ 25 neu), wonach Marktüberwachungsbehörden künftig befugt sind, Online-Marktplatzanbietern wie Temu verbindliche Anordnungen zu erteilen, wenn gefährliche Produkte angeboten werden. Dazu zählen:

1. Entfernung bestimmter Inhalte von Online-Schnittstellen,
2. Sperrung des Zugangs zu diesen Inhalten,
3. Anzeige ausdrücklicher Warnhinweise.

Diese Maßnahmen sind ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Produktsicherheit im digitalen Raum.

Gleichzeitig möchten wir auf praktische Herausforderungen hinweisen:

- Die Umsetzung solcher Anordnungen gegenüber Plattformen mit Sitz außerhalb der EU ist oft mit erheblichen Vollzugsproblemen verbunden.
- Es droht weiterhin eine faktische Zweiklassengesellschaft im Markt: Während europäische Anbieter strengen Vorgaben unterliegen, die auch durchgesetzt werden können, können Drittlandsplattformen diese durch technische oder rechtliche Schlupflöcher umgehen. Tagtäglich gelangen so weiterhin z.T. schädliche und gefährliche Produkte auf den Unionsmarkt – und war in großer Zahl. Dies zeigt auch unsere Untersuchung (Testkäufe Kochgeschirr). Daran werden leider auch die o.g. neuen Rechte nichts ändern. Auch bleibt ungeklärt, wie im Rahmen der Neufassung mit dauerhaften Verstößen gewisser Online-Marktplatzanbieter umzugehen ist – u.E. müssen die Kompetenzen ausgeweitet werden bis hin zu einer zeitlich beschränkten

Abschaltung der Online-Marktplatzanbieter in Deutschland, bei wiederholten Verstößen.

- Die Durchsetzung muss daher durch klare Zuständigkeiten, den Aufbau von gezielten und zusätzlichen Kontroll- und Überwachungskapazitäten für die Überwachung von Online-Plattformen und technische Standards und internationale Kooperation flankiert werden. Auch muss die Bundesregierung weiter auf eine zügige Umsetzung der Zollreform in der EU drängen und die nationale Umsetzung des Aktionsplan E-Commerce vorantreiben. Die Überwachung und Durchsetzung sollte sich (auf Grund des erkennbar größeren Risikos und der Vielzahl der Verstöße) zukünftig verstärkt und prioritär (ergänzend zu der inländischen Überwachung traditioneller Kanäle auf Online-Marktplatzanbieter konzentrieren und hier insbesondere die, die vermehrt dadurch auffallen das auf diesen Anbieter ihre Produkte anbieten, die gegen produktsicherheitsrechtliche Anforderungen verstößen.

Unbestimmter Rechtsbegriff „vorhersehbare Verwendung“

Die im Entwurf enthaltene Definition der „vorhersehbaren Verwendung“ (§ 2 Nr. 25) als eine Nutzung, die vom Anbieter nicht vorgesehen, aber nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, stellt weiterhin einen unbestimmten Rechtsbegriff dar (Zitat: „vorhersehbare Verwendung: die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen, jedoch nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist“). Die Erfahrungen mit ähnlichen Formulierungen in der Maschinenrichtlinie zeigen, dass hier erheblicher Interpretations- und Diskussionsspielraum besteht. Dies kann zu Unsicherheiten in der Anwendung und zu divergierenden Bewertungen durch Marktüberwachungsbehörden führen.

Uns ist bewusst, dass sich diese Herausforderung nur in der praktischen Umsetzung und Auslegung lösen lässt, bzw. eine eng gefasste Begriffsbestimmung ebenso zu Problemen führen würde.

Wir regen daher an, die zuständigen nachgeordneten Bundesbehörden aufzufordern, für relevante Produktgruppen und Anwendungsbereiche Klarstellungen zu erarbeiten – etwa im Rahmen bestehender Fachgremien, Leitlinien oder Vollzugshilfen.



Über den IVSH

Der Industrieverband Schneid- und Haushaltwaren e.V. (IVSH) vertritt als bundesweite Interessenvertretung die Unternehmen der Schneid- und Haushaltwarenindustrie, die für zehntausende Arbeitsplätze und Milliardenumsätze in Deutschland steht. Die Branche produziert alltägliche Produkte von hoher Qualität, die weltweit geschätzt werden und zu gesellschaftlichem Zusammenhalt beitragen